

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 11

28. April

1994

### I. Erklärungen und Stellungnahmen

*Gelegentlich ihrer Vollversammlung vom 22.–24. März 1994 haben die österreichischen Bischöfe folgende Erklärungen verabschiedet:*

#### 1.

##### Studientag mit der Caritas

Der Studientag der ÖBK führte die Bischöfe diesmal mit Repräsentanten der Caritas zusammen: Msgr. Schüler, Generalsekretär Schinko sowie die Caritasdirektoren der Diözesen St. Pölten, Linz und Salzburg. Es wurde eine umfassende Darstellung der verschiedenen Formen menschlicher Not geboten, deren sich die Caritas in Heimat und Welt annehmen muß. Die Bischöfe sprachen der Caritas, die einen wesentlichen Auftrag der Kirche trägt und auf Grund ihres Ansehens so etwas wie ein Markenzeichen der Kirche ist, ihren großen Dank aus. Der Dank galt auch den vielen unermüdlichen Spendern und Helfern. Dankbar wurde auch die Kooperation vieler öffentlicher Stellen mit der Caritas vermerkt. Es ergibt sich von selbst, daß die Caritas ihre Erfahrungen unmittelbar aus der Begegnung mit betroffenen Menschen schöpft und manche dieser Erfahrungen auch kritisch einbringen muß, wobei da oder dort auch die Änderung einer politischen Entscheidung wünschenswert wäre, wenn bestehende Gesetze unbefriedigende Wirkungen zeigen. So muß die zum Helfen und Heilen ausgesandte Caritas auch manchmal unbequem werden. Alle Anwesenden waren sich der Grenzen des Sozialstaates wie der karitativen Möglichkeiten bewußt. Aber die Schwerpunkte müssen zugunsten der Ärmsten gesetzt werden.

#### 2.

##### Hauptwohnsitzgesetz – Kirchenfinanzen

Die Kirche in Österreich leistet eine Vielzahl von Diensten, die in der Öffentlichkeit wirksam werden. Das wird von Vielen anerkannt und auch gerne in Anspruch genommen. Freilich braucht dieser Auftrag der Kirche auch eine geordnete finanzielle Grundlage. Etliche zehntausend Menschen haben im kirchlichen Dienst Arbeit und Lebensunterhalt gefunden.

Zum allergrößten Teil muß die katholische Kirche ihre Auslagen aus dem Kirchenbeitragsaufkommen bestreiten. Bisher konnten die für die Einhebung nötigen Daten aus den Haushaltslisten entnommen werden, die nun – aus verständlichen Gründen – nicht mehr aufgelegt werden. Das bedeutet, daß die Kirche seit mehr als sieben Jahren ohne aktuelle Daten ist. Seither gibt es Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, um sicherzustellen, daß die Republik ihrer diesbezüglichen Verpflichtung auch

### INHALT:

#### I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Studientag mit der Caritas
2. Hauptwohnsitzgesetz – Kirchenfinanzen
3. Sparmaßnahmen
4. Europa
5. Strafgesetznovelle – Pornographiegesezt
6. Religionsverhöhnung

#### II. Gesetze und Verordnungen

1. Begräbnisdienst durch Laien
2. Katechumenatsordnung
3. Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
4. Altersversorgung der Pfarrer
5. Religiöse Erziehung
6. Liturgische Kleidung
7. Statut Laienrat
8. Interdiözesane Mesnerschule
9. Theologische Kurse

#### III. Personalia

1. Referent für Ökumene
2. Sekretär der Bischofskonferenz
3. Pastoralcommission Österreichs
4. Österreichisches Pastoralinstitut
5. Ausländerseelsorge
6. Iustitia et Pax
7. Kath. Sozialakademie Österreichs
8. Literarisches Forum
9. Kath. Hochschuljugend Österreichs
10. Kath. Frauenbewegung Österreichs

#### IV. Dokumentation

1. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
2. Weltjugendtag 1994/95
3. Jahr der Familie

künftig nachkommen wird. Bis heute konnte keine zufriedenstellende Regelung erreicht werden. Dabei wurde stets das Einvernehmen mit der evangelischen Kirche AB und HB hergestellt, die ebenso betroffen ist.

In den letzten Jahren hat die katholische Kirche in Österreich in Form der Katholikendatei eine zeitgemäße Form der Datenerfassung eingerichtet. Dieses rein innerkirchliche System muß aber laufend ergänzt werden. Die Eintragung des Religionsbekenntnisses auf dem Melde-

zettel, wie sie bereits früher erfolgte und auch heute etwa in der BRD selbstverständlich ist, könnte das gewährleisten. Leider ist das Hauptwohnsitzgesetz, das diese Bestimmung enthält, noch immer nicht vom Parlament verabschiedet. Die Kirche leistet – von vielen anerkannt – Wesentliches für das religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Österreich, nicht zuletzt Unentbehrliches im Sozialbereich. Dem entspricht ihre öffentlich-rechtliche Stellung. So muß sie von Gesetzgebung und Vollziehung auch jene Hilfe erhalten, die der Staat auch anderen für die Öffentlichkeitsarbeit bedeutsamen Institutionen gewährt. Wir fordern daher eine baldige Verabschiedung der oben erwähnten gesetzlichen Regelung.

Wir erwarten damit ein deutliches Bekenntnis zur öffentlich-rechtlichen Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und die nötige Hilfe, damit die Kirche ihren Auftrag auch künftig erfüllen kann.

### 3.

#### Sparsmaßnahmen

Mit großer Sorge betrachten die Bischöfe auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens die Entwicklung der finanziellen Ressourcen: allenthalben haben die Ausgaben den Trend, stärker zu steigen als die Einnahmen. Alle Verantwortlichen in der Kirche sind daher zur umfassenden Sparsamkeit im Einsatz der Mittel und zur Vereinfachung der bestehenden Strukturen aufgerufen.

### 4.

#### Europa

Mit der Abstimmung über einen Beitritt unseres Landes zur Europäischen Union ist dem österreichischen Volk eine Entscheidung von besonderer Tragweite aufgegeben.

Wir halten es für eine demokratische Selbstverständlichkeit, daß alle Bürgerinnen und Bürger, denen das Wohl Österreichs am Herzen liegt, sich an einer solchen Volksabstimmung beteiligen und sich vorher sorgsam über die Gründe für oder gegen einen Beitritt informieren.

Es steht uns Bischöfen nicht zu, den Katholiken ein Ja oder Nein zur EU zu empfehlen. Wir verweisen aber darauf, daß nach den zwei mörderischen Weltkriegen Staatsmänner aus christlicher Verantwortung das Konzept einer europäischen Integration entworfen und gefördert haben, weil ihnen ein dauerhafter Friede in Europa nur durch wachsende wirtschaftliche, kulturelle und politische Integration als möglich erschien. Diese Sicht ist in der heutigen Situation Europas unvermindert aktuell.

Bei aller gebotenen sorgsamem Abwägung des Für und Wider zur weiteren Integration wird ein bewußter Christ

den Auftrag und die Chance ernst nehmen, auf dem Bauplatz Europa mit den Maßstäben des Evangeliums mittätig zu sein.

### 5.

#### Strafgesetznovelle – Pornographiegesezt

Mit Genugtuung hat die Bischofskonferenz die Mitteilung zur Kenntnis genommen, daß der Ministerrat den Altersschutz bezüglich Homosexualität (§ 209) im Entwurf nicht verändert hat. Bedauerlich dagegen ist der in der Regierungsvorlage enthaltene Vorschlag, das Werbeverbot für Homosexualität und für Unzucht mit Tieren aufzuheben. Damit wird eine präventiv wirkende Maßnahme beseitigt, die auch negative Auswirkungen auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Pornographie haben kann.

Auch bezüglich der Abschaffung des Ehebruchparagraphen als Privatanklagedelikt meldet die Bischofskonferenz erneut Bedenken an, weil diese an sich nicht notwendige Gesetzesänderung Signalwirkung besitzt.

Mit Enttäuschung muß festgestellt werden, daß auch der neue Entwurf zum Pornographiegesezt keinerlei Schutz gemeinschaftlicher Wertvorstellung enthält. Wir halten jedoch fest, daß ein Konsens großer Bevölkerungskreise in Österreich darüber besteht, daß Pornographie an sich menschenunwürdig und daher zu verpönen ist.

Es ist unbegreiflich, daß in einer Zeit wachsender Kriminalität und Gefährdung besonders der jungen Menschen einerseits die Auflösungstendenzen der Gesellschaft beklagt werden, andererseits aber der Gesetzgeber selbst Schutzmaßnahmen in zunehmendem Maße aufhebt.

### 6.

#### Protest gegen Religionsverhöhnung

Die Herabwürdigung von Inhalten des christlichen Glaubens und das Verächtlichmachen von kirchlichen Symbolen und Amtsträgern unter dem Vorwand künstlerischer Freiheit oder im Interesse kommerziellen Nutzens werden immer häufiger. Die Bischöfe verwahren sich entschieden gegen diese Zeichen eines Kulturverfalls und fordern auch die Gläubigen auf, sich mit fairen demokratischen Mitteln dafür einzusetzen, daß der hierzulande geübte Respekt gegenüber anderen Religionen auch dem Christentum nicht versagt wird.

Ein besonders abstoßendes Beispiel der Verhöhnung Jesu Christi selbst ist eine Karikatur des Turiner Grabtuches in den Oberösterreichischen Nachrichten vom 12. März 1994.

## II. Gesetze und Verordnungen

### 1.

#### Begräbnisdienst durch Laien

*Über Ersuchen der ÖBK hat die Kongregation für den Gottesdienst mit Schreiben vom 11. Jänner 1994 die ent-*

*sprechende Erlaubnis für die Diözesen Linz und Feldkirch gegeben:*

#### COETUS EPISCOPORUM AUSTRIAE

Instante Eminentissimo Domino Ioanne H. Card. Groër, Archiepiscopo Vindobonensi, Coetus Episcoporum Au-

striae Praeside, litteris die 23 novembris 1993 datis, vigore facultatum huic Congregationi a Summo Pontifice IOANNE PAULO II tributarum, concedimus, propter necessitates pastorales, ut in diocesis Lincensi et Campitemplensi, deficiente ministro competenti, laici ab Ordinario loci deputati, exsequias, iis exceptis quae diacono et presbytero reservantur, peragere valeant ad normam n. 19 Praenotandorum Ordinis Exsequiarum (editio germanica, n. 26), cauto tamen ut potissimum in domo defuncti et in coemeterio illas absolvant. Quae facultas datur, donec a Coetu Episcoporum Austriae aliter provideatur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 11 ianuarii 1994.

Antonius M. Card. Javierre + Gerardus M. Agnelo  
Praefectus Archiepiscopus a Secretis

## 2.

### Dekret über die Ordnung des Katechumenats

#### can. 788 § 3 und can. 851

##### § 1

Die folgende Katechumenatsordnung ist für Kandidaten ab dem vollendeten 14. Lebensjahr verpflichtend.

##### § 2

Die Zeit der ersten Begegnung mit dem katholischen Glauben bzw. Zeit der Erstverkündigung, in der im Kandidaten der Wunsch heranreift, getauft zu werden, ist der Vorkatechumenat.

Für die Dauer des Vorkatechumenates sowie die Aufnahme in denselben wird keine besondere Festlegung getroffen.

##### § 3

Zuständig für die Aufnahme in den Katechumenat ist der Pfarrer jenes Ortes, wo der Kandidat seinen Wohnsitz hat. Der Pfarrer legt den Zeitpunkt fest, zu dem der Kandidat unter die Taufbewerber aufgenommen wird.

Die Aufnahme muß in der vorgesehenen liturgischen Form erfolgen, wenn möglich im sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

Für die Feier der Aufnahme sowie die weiteren liturgischen Feiern während des Katechumenates ist zur Zeit maßgeblich: „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Studienausgabe nach dem neuen Rituale Romanum, 2., durchgesehene, nach dem CIC 1983 korrigierte Auflage, Freiburg 1991“.

##### § 4

Die Begleitung des Kandidaten während der Zeit der entfernteren Vorbereitung liegt beim Ortspfarrer bzw. einem von diesem beauftragten Priester. Es können auch andere Helfer zur Unterweisung bzw. Einführung herangezogen werden.

Auf die liturgischen Feiern während dieses Zeitabschnittes kann nach dem Urteil des Ortspfarrers verzichtet werden.

##### § 5

Die Zeit der näheren Vorbereitung soll mit der Österlichen Bußzeit zusammenfallen.

Die liturgischen Feiern der Überreichungen (Glaubensbekenntnis, Vaterunser) müssen in der vorgesehenen Form gehalten werden.

Eigene Bußfeiern für die Katechumenen sind fakultativ.

##### § 6

Die Dauer der einzelnen Abschnitte in der Vorbereitung wird vom Ortspfarrer bzw. dem bevollmächtigten Priester festgelegt. Der gesamte Katechumenat darf jedoch nicht kürzer als sechs Monate sein.

Die Feier der sakramentalen Eingliederung erfolgt in der Osternacht. Aus gewichtigen Gründen kann jedoch ein anderer Termin vorgesehen werden.

Es ist Sorge zu tragen, daß die nötige Stellungnahme gemäß can. 863 rechtzeitig eingeholt wird, sofern nicht von vornherein die Taufe durch den Diözesanbischof gespendet wird.

##### § 7

Für den verkürzten Katechumenat (vgl. Studienausgabe Kapitel II) ist die Erlaubnis des Ortsordinarius einzuholen.

##### § 8

Für die Eingliederung in Lebensgefahr, die etwaige Nachholung der Zeremonien sowie für die Beurkundung in den pfarrlichen Büchern gelten die Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts.

##### § 9

Der zuständige Ortspfarrer hat darauf hinzuwirken, daß die ganze Gemeinde die Begleitung der Katechumenen als ihre Aufgabe erkennt und wahrnimmt.

Der Ortspfarrer oder der von ihm beauftragte Priester hat zu entscheiden, wann der Taufbewerber die nötige Reife hinsichtlich des Glaubenswissens und der christlichen Lebenspraxis erreicht hat, um zu den Initiations-sakramenten zugelassen zu werden.

##### § 10

Die Namen der Katechumenen sind in ein eigenes Verzeichnis, das in der Pfarre aufbewahrt wird, einzutragen.

##### § 11

Die Katechumenen genießen bereits verschiedene Vorrechte, die den Christen eigen sind: (can. 206)

- sie können an den Wortgottesdiensten der Kirche teilnehmen,
- sie können kirchliche Segnungen empfangen,
- sie haben Anrecht auf das kirchliche Begräbnis.

+ Alfred Kostelecky e. h. + Hans H. Kard. Groër e. h.  
Sekretär Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1992;  
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe  
am 14. Jänner 1994.*

3.

**Dekret**

**über die Dispens von der kan. Eheschließungsform**

**can. 1127 § 2**

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (can. 1127 § 2).

Als solche Gründe, die der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform entgegenstehen, gelten:

- verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zum akatholischen Amtsträger,
- Widerstand gegen die katholische Trauung von seiten des akatholischen Partners oder seiner Familienangehörigen,
- der Umstand, daß die Ehe im nichtkatholischen Umfeld geschlossen wird,
- die Gefahr, daß die Partner sonst in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben.

Für die Erteilung der Dispens von der katholischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß can. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

Im Sinne einer einvernehmlichen Vorgangsweise wird für die Dispenserteilung vorausgesetzt, daß alle erforderlichen Schritte der Vorbereitung der Eheschließung und jene Schritte, die der Eheschließung folgen, insbesondere die Eintragung in die Matriken, gesichert sind.

Es ist darauf zu drängen, daß die Trauung nach gegebener Dispens in einem Gotteshaus stattfindet, und zwar, sofern ein Gotteshaus der anderen Religionsgemeinschaft vorhanden ist, in diesem Gotteshaus und vor dem Seelsorger der anderen Glaubengemeinschaft.

+ Alfred Kostelecky e. h. + Hans H. Kardinal Groër e. h.  
Sekretär Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1992;  
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am  
14. Jänner 1994.*

4.

**Dekret über die Altersversorgung der Pfarrer**

**can. 538 § 3**

Die Altersversorgung der Pfarrer – wie auch der anderen Priester – ist in Österreich durch die diözesanen Priesterbesoldungsordnungen hinreichend geregelt.

Der zuständige Diözesanbischof hat für eine standesgemäße Wohnung der Diözesanpriester im Ruhestand Sorge zu tragen.

+ Alfred Kostelecky e. h. + Hans H. Kardinal Groër e. h.  
Sekretär Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 5. November 1991;  
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am  
14. Jänner 1994.*

5.

**Dekret über die religiöse Erziehung**

**can. 804 § 1**

Die religiöse Unterweisung in den Schulen jeglicher Art ist in Österreich durch das Religionsunterrichtsgesetz aus dem Jahre 1949 sowie durch die Verträge zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl von 1962 und 1971 geordnet.

+ Alfred Kostelecky e. h. + Hans H. Kardinal Groër e. h.  
Sekretär Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 5. November 1991;  
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe am  
14. Jänner 1994.*

6.

**Liturgische Kleidung**

*Auf Anfrage hat der Sekretär der Kongregation für den  
Gottesdienst in Rom mit Schreiben vom 1. Oktober 1993  
(Prot. 1504/93 L) die folgende Auskunft gegeben:*

1. Das rechtmäßige liturgische Gewand des **Diakons** ist die Dalmatik, die er bei allen festlichen Gottesdiensten trägt, wenn er dem Bischof oder dem Priester assistiert: bei der Messe, beim Stundengebet, bei der Sakramentenspendung, bei Prozessionen, nicht aber, wenn er selber Leiter eines Gottesdienstes ist. Bei weniger festlichen Gottesdiensten kann die Dalmatik auch durch Albe und Stola ersetzt werden.

Leitet der Diakon selbst einen Gottesdienst, so trägt er entweder Albe mit Stola oder Talar, Chorrock und Stola. Den Chormantel (Pluviale) kann der Diakon bei sehr feierlichen, nichteucharistischen Gottesdiensten tragen, insbesondere bei Prozessionen, aber auch bei Taufen, Beerdigungen.

gungen, Trauungen, Stundengebet und Segnungen (vgl. dazu auch „Texte der Liturgischen Kommission für Österreich“, Bd. 8, „Der liturgische Dienst des Diakons“, Anhang 1, S. 60).

2. Die liturgische Kleidung der **Laien** – auch im Begräbnisdienst – soll sich nach dem diözesanen Brauch richten und vom Ortsordinarius approbiert sein. Sie tragen aber nicht das Pluviale.

## 7.

### Statut des Katholischen Laienrates Österreichs

#### I. Wesen und Grundlagen

##### § 1

Der Katholische Laienrat Österreichs dient im Sinne des Artikels 26 des Dekretes über das Laienapostolat der Koordinierung der apostolischen Tätigkeit der Laien in der Kirche in Österreich im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, in karitativen, sozialen und gesellschaftspolitischen Belangen.

Der Katholische Laienrat Österreichs erfüllt diese Aufgabe im engen Zusammenwirken mit der Österreichischen Bischofskonferenz.

#### II. Aufgaben des Katholischen Laienrates Österreichs

##### § 2

Seine Aufgaben sind:

1. Behandlung von wichtigen Fragen des Laienapostolates und des Weltdienstes der Kirche, die über den diözesanen Bereich hinausgehen.
2. Förderung des Kontaktes und der gegenseitigen Information zwischen den Mitgliedsgruppierungen.
3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedsgruppierungen.
4. Koordination von Vorhaben und Aktivitäten einzelner Mitgliedsgruppierungen, damit sie ihre Kräfte rationell einsetzen und Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.
5. Planung und Durchführung gemeinsamer, vom Katholischen Laienrat Österreichs beschlossener Vorhaben.
6. Zusammenarbeit mit den gesamtösterreichischen Vereinigungen der Priesterräte, der Orden und der Gemeinschaften kirchlicher Arbeitnehmer.
7. Förderung von Initiativen des nichtorganisierten Laienapostolates.
8. Mitwirkung bei der Information der Öffentlichkeit über das Laienapostolat.
9. Pflege ökumenischer Kontakte zu einschlägigen Laiengruppierungen.
10. Vertretung des österreichischen Laienapostolates in den entsprechenden internationalen kirchlichen Institutionen.

##### § 3

#### Autonomie der Mitglieder

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Subsidiaritätsprinzip so anzuwenden, daß Autonomie und Eigenart der einzelnen Laiengruppierungen gesichert und ihre Eigeninitiative gefördert werden.

Die einzelnen Laiengruppierungen wiederum sollen ihren spezifischen Beitrag zu einer das ganze Laienapostolat in Österreich umfassenden Solidarität leisten.

### III. Zusammensetzung

##### § 4

(1) Grundsätzlich soll die Vollversammlung des Katholischen Laienrates Österreichs ein Spiegelbild des österreichischen Laienapostolates darstellen.

(2) Mitglieder des Katholischen Laienrates Österreichs sind:

**1. Organisationen**, Gruppierungen usw., deren Tätigkeit sich auf mehrere Diözesen erstreckt:

- a) die Katholische Aktion Österreichs (KAÖ) und ihre Gliederungen und Werke (Kurie 1);
- b) die Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände (AKV) und ihre Mitgliedsorganisationen (Kurie 2);
- c) im Laienapostolat tätige Organisationen, Bewegungen, Gemeinschaften usw., die nicht schon unter a) und b) erfaßt sind (Kurie 3).

Die oben genannten Mitglieder entsenden je eine Person als ihren Vertreter in den Katholischen Laienrat Österreichs.

**2. Diözesen:** Jede Diözese einschließlich des Militärordinariates entsendet zwei Vertreter in den Katholischen Laienrat Österreichs, die von einem dem Art. 26 des Konzilsdekretes über das Laienapostolat entsprechenden diözesanen Gremium für die Dauer von dessen Funktionsperiode gewählt werden. Da sie auch die in Pfarrgemeinde- und Dekanatsräten tätigen Mitarbeiter repräsentieren sollen, ist bei der Wahl auf ihr Engagement in diesem Bereich Bedacht zu nehmen (Kurie 4).

**3. Einzelpersonen:** Zwölf Einzelpersonen werden von den Vertretern der in Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder gewählt. Sechs Personen werden von der Österreichischen Bischofskonferenz bestellt. Die Einzelpersonen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt (Kurie 5). Bei der Kandidatenauswahl für diese Einzelpersonen sollen vor allem Personen berücksichtigt werden, die im Bereich von Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Soziales, Publizistik usw. hervorragend wirken bzw. geistige Strömungen repräsentieren, die für das Laienapostolat wichtig sind.

**4. Mitglieder des Vorstandes**, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 3 genannt werden.

##### § 5

#### Beitritt zum Katholischen Laienrat Österreichs

(1) Organisationen, die in die Katholische Aktion Österreichs oder die Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände aufgenommen werden, erwerben damit die Mitgliedschaft im Katholischen Laienrat Österreichs. Die Katholische Aktion Österreichs und die Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände sollen eine solche Aufnahme dem Präsidenten des Katholischen Laienrates Österreichs unverzüglich anzeigen.

(2) Wünscht eine andere Organisation Mitglied im Katholischen Laienrat Österreichs zu werden, so hat sie ihren Antrag an den Präsidenten zu richten. Dieser hat den Antrag auf die Tagesordnung einer binnen längstens drei Monate nach Einlangen des Antrages stattfindenden Sitzung des Vorstandes zu setzen. Wenn der Vorstand mit

Zweidrittelmehrheit die Aufnahme beschließt, so wird sie sogleich wirksam. Andernfalls hat der Vorstand den Antrag in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung aufzunehmen.

Der Vorstand kann jedoch auch beschließen, die Entscheidung der Vollversammlung vorzubehalten.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit der Auflösung einer Organisation, Bewegung usw. bzw. dem Tod einer Einzelperson;
- b) durch Austritt. Gehört eine Organisation jedoch der Katholischen Aktion Österreichs oder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände an, so kann sie dies nur gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden aus der Katholischen Aktion Österreichs oder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände tun;
- c) durch Ausschluß der Organisation bzw. der Einzelperson; dazu ist ein Beschluß der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## IV. Organe und Arbeitsweise des Katholischen Laienrates Österreichs

### § 7

#### Vollversammlung

(1) Die ordentliche Sitzung der Vollversammlung des Katholischen Laienrates Österreichs findet einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand kann nach Bedarf auch außerordentliche Vollversammlungen einberufen, wenn ihm dies notwendig erscheint. Er muß eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn dies

- a) von der Katholischen Aktion Österreichs oder wenigstens drei ihrer Mitgliedsorganisationen oder
- b) von der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände oder wenigstens drei ihrer Mitgliedsorganisationen oder
- c) von wenigstens drei der 3. Kurie angehörenden Organisationen oder
- d) von den Vertretern von wenigstens zwei Diözesen oder
- e) von wenigstens fünf Einzelpersonen verlangt wird.

### § 8

#### Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung des Katholischen Laienrates Österreichs ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die nach Ablauf einer Stunde nach der in der Einladung festgesetzten Beginnzeit neuerlich zusammen tretende Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, vorausgesetzt, daß alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Vollversammlung schriftlich eingeladen worden sind. Die einmal hergestellte Beschlußfähigkeit der Vollversammlung bleibt unberührt, wenn Mitglieder diese vor dem zu Beginn der Sitzung festgelegten Endzeitpunkt verlassen.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) als Vertreter der Kurien 1 bis 4 die Personen, die vom jeweiligen Mitglied dieser Kurien dem Vorstand gemel-

det worden sind (wobei die Nominierung für die Funktionsperiode des KLRÖ [§ 9 Abs. 1] oder – wenn diese kürzer ist – für diejenige der Leitung der betreffenden Mitgliedsorganisation gilt),

- b) die Einzelpersonen und
- c) die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht unter lit. a) und b) fallen.

Überdies ist die Stimmberechtigung an den Vollbesitz kirchlicher Rechte gebunden.

(3) Jedes Mitglied der Vollversammlung kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine Vertretung übernehmen. Die Vertretungsverhältnisse sind vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen; sie sind im Protokoll und in der Anwesenheitsliste zu vermerken.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für die Änderung des Statuts und für den Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Erheben alle anwesenden Vertreter der 1., 2. oder 3. Kurie gegen einen Beschluß Widerspruch, so darf dieser, ausgenommen bei Wahlen und Verfahrensfragen, nicht durchgeführt werden.

(6) Der Vorstand kann außerhalb der Tagung einer beschlußfähigen Vollversammlung eine briefliche Abstimmung durchführen, wenn eine wichtige und dringliche Frage zu entscheiden ist und es nicht ratsam scheint, bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zu warten oder eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat ferner außerhalb der Tagung einer beschlußfähigen Vollversammlung eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, wenn die gemäß § 7 Abs. 2 Antragsberechtigten es verlangen. Der Text des Antrages, über den abgestimmt werden soll, ist mit einer von den Antragstellern verfaßten Begründung sowie einem diesen Antrag und die Durchführung einer brieflichen Abstimmung betreffenden Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes allen Mitgliedern nachweislich zuzustellen. Hierbei ist eine Frist von vier Wochen zu bestimmen, die jedoch der Vorstand in besonders dringlichen Angelegenheiten auf 14 Tage verkürzen kann. Die Frist ist vom Tag der Zustellung bis zum Tag der Aufgabe einer Äußerung bei der Post zu berechnen. Erhebt ein Adressat innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch, gilt er als dem Antrag zustimmend.

(7) Die Selbständigkeit der Mitgliedsorganisationen wird durch die Beschlüsse des Katholischen Laienrates Österreichs nicht berührt. Es bleibt jedem Mitglied unbenommen, sich von einem Beschluß der Vollversammlung zu distanzieren. Vor einer solchen Erklärung soll jedoch Verbindung mit dem Vorstand aufgenommen und versucht werden, Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen.

### § 9

#### Präsidium und Vertretung des Katholischen Laienrates Österreichs

(1) Jede Kurie nominert zwei Kandidaten für das Amt des Präsidenten. Aus diesem Personenkreis wählt die ordentliche Vollversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren den Präsidenten des Katholischen Laienrates Österreichs. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Kommt diese nicht zustande, dann erfolgt zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten eine Stich-

wahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist der Kandidat mit dem höheren Lebensalter gewählt.

(2) Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal, und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit, zulässig. Ist das Mandat eines Präsidenten zu Ende, so muß der neue Präsident aus einer jeweils anderen Kurie gewählt werden. Eine Kurie kann erst wieder zum Zuge kommen, wenn alle anderen Kurien bereits einmal den Präsidenten gestellt haben. Hievon kann mit einer Zweidrittelmehrheit abgegangen werden. Nach Ablauf der Funktionsperioden von fünf Präsidenten kann von der bisherigen Reihenfolge der Kurien abgegangen werden. Die Kurien, die nicht den Präsidenten gestellt haben, nominieren für diese Funktionsperiode von zwei Jahren je einen Vizepräsidenten.

(3) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten bilden das Präsidium des Katholischen Laienrates Österreichs. Die Vertretung des Präsidenten durch einen Vizepräsidenten wird vom Vorstand in der ersten Sitzung seiner Funktionsperiode beschlossen. Die Vizepräsidenten können von den sie entsendenden Kurien abberufen und ersetzt werden.

(4) Bei den Kurien 1 und 2 haben deren zuständige Organe das Recht zur Bestimmung ihrer Kandidaten und ihres Vizepräsidenten. Bei den Kurien 3 bis 5 sind rechtzeitig vor der Wahl innerhalb der Kurien ihre Kandidaten und Vizepräsidenten zu wählen. Den Wahlvorsitz führt die an Jahren älteste, nicht kandidierende Person aus der jeweiligen Kurie.

Zu den Wahlen in den Kurien 3 bis 5 lädt der Präsident des Katholischen Laienrates Österreichs, nach Rücksprache mit den Kurienvetretern im Vorstand, ein.

(5) Der Katholische Laienrat Österreichs wird nach außen durch seinen Präsidenten vertreten. Alle im Namen des Katholischen Laienrates Österreichs abgegebenen Erklärungen müssen erkennen lassen, ob sie von der Vollversammlung, vom Vorstand oder vom Präsidenten ausgehen.

(6) Die Vollversammlung kann einen ehemaligen Präsidenten (Vorsitzenden), der sich besondere Verdienste um das Laienapostolat (§ 1) und um die Wirkungsmöglichkeiten des KLRÖ erworben hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme in der Vollversammlung und im Vorstand.

## § 10 Vorstand

(1) Die Vorbereitung der Vollversammlung, die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Führung der laufenden Geschäfte obliegen dem Vorstand. Diesem gehören an:

- a) der Präsident und die vier Vizepräsidenten;
- b) je zwei von jeder der fünf Kurien nominierte Personen, ihre Nominierung erfolgt analog zu der der Präsidiumsmitglieder;
- c) die von seinen Mitgliedsorganisationen in die Pastorkommission Österreichs entsandten Mitglieder;
- d) der Generalsekretär des Katholischen Laienrates Österreichs;
- e) bis zu drei weitere Personen, die durch Vorstandsbeschluß kooptiert werden können.

(2) Der jeweilige Präsident führt auch im Vorstand den Vorsitz.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der nach Ablauf einer halben Stunde nach der in der Einladung genannten Beginnzeit neuerlich zusammentretende Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, vorausgesetzt, daß die nicht anwesenden Mitglieder eine Woche vor dem Termin der Vorstandssitzung schriftlich, unter Beischluß der Tagesordnung, eingeladen worden sind. Die einmal hergestellte Beschlußfähigkeit des Vorstandes bleibt unberührt, wenn Mitglieder diese vor dem zu Beginn der Sitzung festgelegten Endzeitpunkt verlassen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

(6) Der Vorstand kann – ungeachtet seiner Beschlußfähigkeit – eine briefliche Abstimmung unter seinen Mitgliedern durchführen. Er hat dies zu tun, wenn wenigstens vier anwesende Mitglieder es verlangen. In diesem Fall ist der Text des Antrages, über den abgestimmt werden soll, samt einer Begründung und dem Protokoll allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Erhebt ein Mitglied innerhalb einer Woche keinen Widerspruch, gilt es als dem Antrag zustimmend. In besonders dringenden Fällen kann auch eine telefonische Absprache unter den Mitgliedern des Vorstandes erfolgen.

(7) Zwischen den Vollversammlungen kann der Vorstand öffentliche Stellungnahmen im eigenen Namen hinausgeben. Ist eines der Mitglieder des Katholischen Laienrates Österreichs von der Materie besonders betroffen, so ist vorher Einvernehmen mit ihm herzustellen oder zumindest Kontakt mit ihm aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Mitglieder des Katholischen Laienrates Österreichs vom Inhalt dieser Stellungnahme zu informieren. Es bleibt jedem Mitglied des Katholischen Laienrates Österreichs unbenommen, sich von einer öffentlichen Stellungnahme des Vorstandes zu distanzieren; jedoch sollte auch hier vorher Kontakt mit dem Vorstand aufgenommen werden.

Mit der bischöflichen Kommission für das Laienapostolat ist laufend Kontakt zu halten, so daß eine Basis der Information und des Vertrauens auch für das Handeln des Vorstandes in der Öffentlichkeit gesichert ist.

(8) Der Vorstand bestellt die Personen, die den Katholischen Laienrat Österreichs in anderen Gremien zu vertreten haben.

## § 11 Fachausschüsse

Zur Beratung einzelner Fachfragen kann der Katholische Laienrat Österreichs Fachausschüsse einrichten.

## § 12 Generalsekretär

Die laufenden Geschäfte des Katholischen Laienrates Österreichs besorgt im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien der Generalsekretär, der vom Vorstand des Katholischen Laienrates Österreichs im Einvernehmen mit der Österreichischen Bischofskonferenz bestellt wird. Er hat auch für die Protokollführung während der Sitzung von Vollversammlung und Vorstand zu sorgen.

§ 13

Alle Funktionsbezeichnungen dieses Statuts sind gleichermaßen für Frauen und Männer zu verstehen.

**V. Finanzen**

§ 14

(1) Der Katholische Laienrat Österreichs finanziert seinen Aufwand aus Beiträgen seiner Mitglieder der Kurien 1 bis 4, Zuschüssen der Österreichischen Bischofskonferenz, Erlösen aus Publikationen sowie Zuwendungen und Spenden aller Art.

(2) Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsvoranschlag, genehmigt den Rechnungsabschluß und entlastet das Präsidium. Sie setzt auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern über begründetes Ersuchen eine angemessene Ermäßigung des Beitrages für eine Funktionsperiode (§ 9 Abs. 1) gewähren.

(3) Die Vollversammlung bestellt für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.

(4) Reisespesen werden grundsätzlich von den jeweiligen Mitgliedern des Katholischen Laienrates Österreichs getragen. Den Mitgliedern der Kurie 5 sind die Reisekosten von ihrem inländischen Wohnort zum Tagungsort der Veranstaltungen des Katholischen Laienrates Österreichs zu ersetzen. Die Reisekosten des Generalsekretärs wie auch Reisespesen von Vorstandsmitgliedern werden nach Maßgabe von Beschlüssen des Vorstandes vom Katholischen Laienrat Österreichs getragen.

**VI. Gültigkeit des Statuts**

§ 15

Das Statut wird von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

*Dieses Statut wurde von der ordentlichen Vollversammlung des Katholischen Laienrates Österreichs am 5./6. März 1993 beschlossen und von der ÖBK am 3. November 1993 bestätigt.*

**8.**

**Interdiözesane Mesnerschule des Stiftes Fiecht**

Das Benediktinerstift Fiecht bei Schwaz in Tirol begann nach dem Zweiten Weltkrieg unter Leitung von P. Maurus Kramer OSB eine „Mesnerschule“ und hat sie durch viele Jahre mit gutem Erfolg geführt.

Infolge der veränderten Situation wird das Stift auf Anregung und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Mesnergemeinschaften diese Ausbildung in Form eines **Fernkurses** weiterführen. Der Beginn dieses Kurses ist für Frühjahr 1995 geplant.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat am 24. März d. J. diesen Fernkurs empfohlen. Nähere Informationen erfolgen zu gegebener Zeit durch die Mesnergemeinschaften der einzelnen Diözesen.

**9.**

**Theologische Kurse**

**Eine Institution stellt sich vor**

**Eine Bildungseinrichtung der katholischen Kirche**

Die Theologischen Kurse sind eine Einrichtung der katholischen Kirche zur theologischen Erwachsenenbildung. Gegründet 1940, in der Fernkurs-Form 1950, können sie auf eine lange Tradition auch schon vor dem Konzil zurückschauen. Durch den Wunsch nach Mitverantwortung des Volkes Gottes und das Bemühen um eine Neuevangelisierung sind sie heute ebenso bedeutsam wie damals.

**Der Wunsch nach mehr Glaubenswissen bei den Laien**

Immer mehr in der Kirche engagierte oder an der Kirche interessierte Laien suchen eine Möglichkeit, ihr Glaubenswissen zu erweitern und zu vertiefen. Nicht wenige der Kirche ferner stehende Personen suchen nach einer Möglichkeit, sich kompetent über das Denken der Kirche zu informieren. Schließlich streben manche auf diesem Weg den ständigen Diakonat oder eine Beschäftigung als Pastoralassistent an.

**Verschiedene Kurstypen – Präsenz- und Fernkurse**

Eine reiche Palette an Kursformen wird dieser Nachfrage gerecht. Der große Theologische Kurs dauert gut zwei Jahre und kann vormittags, nachmittags, abends oder als Fernkurs in der Form für Teilnehmer mit bzw. ohne Matura belegt werden. Der einjährige theologische Einführungskurs wird als Fernkurs oder als Seminarkurs in den Räumlichkeiten in Wien veranstaltet. Dazu kommen noch zwei einjährige didaktische Kurse für kirchliche Erwachsenenbildung und Alternsbildung und die Theologischen Seminare als Bausteinangebot für Pfarrgemeinden zu je fünf Abenden. Die Teilnehmer der Fernkurse erhalten im Abstand von vier bis sechs Wochen die Skripten zum Selbststudium zugesandt. Zentrale Bedeutung für die Aufarbeitung des Lehrstoffes haben die Studienwochen im Sommer.

**Akademisches Referententeam – breite Streuung der Teilnehmer**

Das Referententeam, durchwegs studierte Theologen und Theologinnen, darunter österreichweit auch viele Professoren und Universitätsassistenten, umfaßt etwa 80 Personen, die gegen geringes Honorar Skripten schreiben, Vorlesungen und Seminarrunden halten und bei Studienzirkeln und für Prüfungen den Studierenden zur Verfügung stehen. Jährlich nehmen zwischen 1000 und 1200 Personen dieses Angebot gegen einen geringen Kursbeitrag wahr. Sie kommen aus allen Bildungs- und Bevölkerungsgruppen aus dem gesamten deutschen Sprachraum. Jede Altersstufe ist vertreten, wobei die 20–30jährigen und die 30–40jährigen jeweils etwa ein Drittel ausmachen. Insgesamt sind etwa zwei Drittel Frauen, die älteste Absolventin eines Kurses in den letzten Jahren war 88 Jahre alt.

**Neuer Fernkurs: „Glaubend älter werden“**

Auf diesen altbewährten Kurs, der nun ganz neu konzipiert wurde, sei besonders hingewiesen. Er ist jetzt auch

für jene zugänglich, die keine spezielle theologische Vorbildung besitzen. Damit wird er zum interessanten Ausbildungsangebot für all jene, die sich in der Altenpastoral engagieren oder jedenfalls im eigenen Älter-Werden ihren

Glauben neu entdecken wollen.

Information: Theologische Kurse Dr. Ursula Struppe, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/3, Tel. 0222/51552-705.

### III. Personalia

1.

#### Referent für Ökumene

Die ÖBK hat Kardinal Hans Hermann GROËR zum bischöflichen Referenten für Ökumene bestellt.

2.

#### Sekretär der Bischofskonferenz

Msgr. Dr. Michael WILHELM wurde am 22. März 1994 zum Sekretär der ÖBK gewählt.

3.

#### Pastoralkommission Österreichs

Msgr. Dr. Alois SCHWARZ wurde zum Vorsitzenden der Pastoralkommission bestellt.

Zu Mitgliedern der Pastoralkommission wurden ernannt: Norbert SCHERMANN (AKJÖ) und Msgr. Janko MERKAC (Diözese Gurk-Klagenfurt)

4.

#### Österreichisches Pastoralinstitut

Dr. Walter KRIEGER wurde definitiv zum Generalsekretär des Pastoralinstituts bestellt.

5.

#### Ausländerseelsorge

P. Josip TRETJAK (Linz) wurde über Vorschlag des Vorsitzenden der Kroatischen Bischofskonferenz, Kardinal Franjo Kuharic, zum Oberseelsorger der Kroaten in Österreich ernannt.

6.

#### Österr. Kommission „Iustitia et Pax“

Über Vorschlag des Leitungsausschusses wurde Gerhard BITTNER zum Direktor ernannt.

7.

#### Katholische Sozialakademie Österreichs

Mag. Herbert BEIGLBÖCK wurde anstelle von Franz KÜBERL als Vertreter der Diözese Graz-Seckau zum Kurator bestellt.

8.

#### Literarisches Forum der Kath. Aktion Österreichs

Als Kuratoren wurden bestätigt:

Dr. Peter EICHLER

Christa ELLBOGEN

Univ.-Doz. Dr. Johann HOLZNER

Mag. Michael NEUREITER

Dr. Peter PAWLOWSKY

Univ.-Prof. Dr. Heinrich SCHMIDINGER

9.

#### Katholische Hochschuljugend Österreichs

Es wurden bestätigt:

Vorsitzender: Johannes KOPF

Stv. Vors.: Elisabeth BÖHM

10.

#### Katholische Frauenbewegung Österreichs

Es wurden bestätigt:

Vorsitzende: Ingrid KLEIN

Stv. Vors.: Traude NOVY und

Dr. Agathe BATERNAY

Zum Geistlichen Assistenten wurde Ernst BRÄUER wiederbestellt.

### IV. Dokumentation

1.

#### Botschaft des Papstes zum 28. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

*„Fernsehen und Familie:  
Kriterien für gesunde Sehgewohnheiten“  
15. Mai 1994*

Liebe Brüder und Schwestern!

In den letzten Jahrzehnten war das Fernsehen Vorreiter einer Revolution in den Kommunikationsmedien, die tiefgreifende Auswirkungen auf das Familienleben hatte. Heute ist das Fernsehen eine Hauptquelle von Nachrichten,

Information und Unterhaltung für unzählige Familien, deren Einstellungen und Meinungen, Werte und Verhaltensmuster es formt.

Das Fernsehen kann das Familienleben bereichern. Es kann Familienmitglieder enger zusammenführen und ihre Solidarität mit anderen Familien und mit der Gemeinschaft insgesamt stärken. Es kann nicht nur ihr allgemeines, sondern auch ihr religiöses Wissen dadurch erweitern, daß es ihnen ermöglicht, Gottes Wort zu hören, ihre religiöse Identität zu stärken sowie ihr sittliches und geistliches Leben zu nähren.

Das Fernsehen kann dem Familienleben auch schaden: durch Verbreitung erniedrigender Werte und Verhaltensmodelle; durch Ausstrahlung von Pornographie und drastischen Darstellungen brutaler Gewalt; durch Einprägen von sittlichem Relativismus und religiösem Skeptizismus;

durch die Verbreitung verzerrter, manipulierter Darstellungen von aktuellen Ereignissen und Fragen; durch ausbeuterische Werbesendungen, die niedrige Instinkte ansprechen, und Verherrlichung falscher Lebensauffassungen, die ein Hindernis darstellen für die Verwirklichung von gegenseitiger Achtung, von Gerechtigkeit und Frieden.

Selbst dann, wenn Fernsehprogramme an sich nicht moralisch anstößig sind, kann das Fernsehen trotzdem negative Auswirkungen auf die Familie haben. Es kann die Familienmitglieder in deren privater Welt isolieren, indem es sie von echten zwischenmenschlichen Beziehungen abhält; es kann auch die Familie entzweien, indem es die Eltern den Kindern und die Kinder den Eltern entfremdet.

Da die moralische und geistig-geistliche Erneuerung der Menschheitsfamilie als ganzer in der echten Erneuerung der einzelnen Familien verwurzelt sein muß, kommt das Thema für den Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 1994 – „Fernsehen und Familie: Kriterien für gesunde Sehgewohnheiten“ – gerade zur rechten Zeit, besonders während dieses Jahres der Familie, wo die Gemeinschaft der ganzen Welt nach Wegen zur Stärkung des Familienlebens sucht.

Besonders herausstellen will ich in dieser Botschaft die Verantwortlichkeiten der Eltern, der in der Fernsehindustrie Tätigen, der staatlichen Stellen und derjenigen, die in der Kirche pastorale und erzieherische Aufgaben haben. In ihren Händen liegt die Macht, das Fernsehen zu einem immer wirksameren Medium zu machen, das den Familien hilft, ihrer Rolle als einer Kraft der moralischen und sozialen Erneuerung gerecht zu werden.

Gott hat den Eltern die große Verantwortung übertragen, „ihren Kindern vom frühesten Alter an zu helfen, die Wahrheit zu suchen und nach ihr zu leben, das Gute zu suchen und es zu fördern“ (*Botschaft zum Weltfriedenstag 1991, Nr. 3*). Es ist daher ihre Pflicht, ihre Kinder dazu anzuhalten, Gefallen an dem zu finden, „was immer wahrhaft, edel, recht, was lauter, liebenswert, ansprechend ist“ (*Phil 4,8*).

So sollten Eltern – außer selbst kritische Fernsehzeitschauer zu sein – aktiv mithelfen, bei ihren Kindern Fernsehgewohnheiten auszubilden, die der gesunden menschlichen, sittlichen und religiösen Entwicklung förderlich sind. Eltern sollten sich selber vorher über den Programminhalt informieren und auf dieser Grundlage bewußt zum Besten der Familie entscheiden – anschauen oder nicht anschauen. Von religiösen Stellen und anderen verantwortlichen Vereinigungen erstellte Rezensionen und Bewertungen können – zusammen mit Programmen für eine gesunde Medienerziehung – in dieser Hinsicht hilfreich sein. Eltern sollten auch mit ihren Kindern über das Fernsehen sprechen, sie dabei anleiten, Quantität und Qualität ihres Fernsehkonsums zu regulieren und die einzelnen Programmen zugrundeliegenden ethischen Werte wahrzunehmen und zu beurteilen, denn „die Familie ist der bevorzugte Träger für die Weitergabe jener religiösen und kulturellen Werte, die der Person helfen, zu ihrer Identität zu gelangen“ (*Botschaft zum Weltfriedenstag 1994, Nr. 2*).

Die Fernsehgewohnheiten von Kindern zu formen, wird manchmal bedeuten, einfach das Fernsehgerät abzuschalten: weil es Besseres zu tun gibt, weil die Rücksicht auf andere Familienmitglieder es verlangt oder weil unkritischer Fernsehkonsum schädlich sein kann. Eltern, die das

Fernsehen regelmäßig und lange als eine Art elektronischen Babysitter einsetzen, geben ihre Rolle als die Haupterzieher ihrer Kinder preis. Eine solche Abhängigkeit vom Fernsehen kann Familienmitglieder der Gelegenheiten berauben, durch Gespräche, gemeinsames Tun und gemeinsames Gebet aufeinander Einfluß zu nehmen. Vernünftige Eltern sind sich auch bewußt, daß selbst gute Programme durch andere Quellen von Nachrichten, Unterhaltung, Erziehung und Kultur ergänzt werden sollten.

Um zu garantieren, daß die Fernsehindustrie die Rechte der Familie wahren wird, sollten Eltern gegenüber Medienmanagern und Produzenten ihre berechtigten Sorgen zum Ausdruck bringen. Mitunter werden sie es nützlich finden, sich mit anderen in Vereinigungen zusammenzuschließen, die ihre Interessen in bezug auf die Massenmedien, auf Sponsoren und Inserenten sowie auf staatliche Stellen vertreten.

Die für das Fernsehen Tätigen – Direktoren und Manager, Produzenten und Regisseure, Schriftsteller und Forscher, Journalisten, Darsteller und Techniker – sie alle haben ernste moralische Verantwortung gegenüber den Familien, die einen so großen Teil ihres Publikums ausmachen.

Alle, die für das Fernsehen tätig sind, sollten in ihrem Berufs- und Privatleben der Familie als grundlegender Lebens-, Liebes- und Solidaritätsgemeinschaft der Gesellschaft verpflichtet sein. Sie sollten den Einfluß des Mediums, in dem sie arbeiten, erkennen sowie gesunde Moral und geistige Werte fördern und alles vermeiden, „was der Familie in ihrer Existenz, ihrer Stabilität, ihrem Gleichgewicht und ihrem Glück Schaden zufügen könnte“, einschließlich „Erotik oder Gewalt, Eintreten für die Ehescheidung oder antisoziale Haltungen Jugendlicher“ (*Paul VI., Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 1969, Nr. 2*).

Vom Fernsehen wird oft die Behandlung ernster Themen verlangt: menschliche Schwachheit und Sünde sowie ihre Folgen für einzelne und für die Gesellschaft; Mängel gesellschaftlicher Einrichtungen, einschließlich Regierung und Religion; gewichtige Fragen über den Sinn des Lebens. Diese Themen sollten verantwortungsvoll behandelt werden – ohne Sensationsgier und mit aufrichtiger Sorge um das Wohl der Gesellschaft sowie mit gewissenhafter Beachtung der Wahrheit. „Die Wahrheit wird euch befreien“ (*Joh 8,32*), sagte Jesus, und letztlich hat alle Wahrheit ihren Grund in Gott, der auch die Quelle unserer Freiheit und Kreativität ist.

Bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Verantwortlichkeiten sollte die Fernsehindustrie einen Moralkodex entwickeln und befolgen, der die Verpflichtung einschließt, den Bedürfnissen der Familien zu dienen und sich für Werte einzusetzen, die dem Familienleben förderlich sind. Medienräte, deren Mitglieder sowohl aus der Industrie wie aus der Öffentlichkeit kommen, sind ebenfalls ein sehr wünschenswerter Weg, um das Fernsehen aufgeschlossener zu machen für die Bedürfnisse und Werte seines Publikums.

Ob Fernsehkanäle öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich betrieben werden – sie haben eine öffentliche Verpflichtung zum Dienst am Gemeinwohl; sie sind nicht das rein private Reservat kommerzieller Interessen oder ein Macht- oder Propagandainstrument für Eliten aus Gesellschaft, Wirtschaft oder Politik; sie sind dazu da, dem Wohl der Gesellschaft als ganzer zu dienen.

Als „Keimzelle“ der Gesellschaft hat die Familie

Anspruch darauf, durch geeignete Maßnahmen des Staates und anderer Institutionen unterstützt und verteidigt zu werden (vgl. *Botschaft zum Weltfriedenstag 1994, Nr. 5*). Das weist auf bestimmte Verantwortlichkeiten seitens staatlicher Stellen hin, wenn es um das Fernsehen geht.

In Anerkennung der Bedeutung eines freien Gedanken- und Informationsaustausches unterstützt die Kirche die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit (vgl. *Gaudium et spes, 59*). Zugleich besteht sie darauf, daß „die Rechte von einzelnen, von Familien und der Gesellschaft selber auf eine Privatsphäre, auf öffentlichen Anstand und den Schutz der Grundwerte“ unbedingt geachtet werden müssen (*Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, Pornographie und Gewalt in den Medien: Eine pastorale Antwort, Nr. 21*). Staatliche Stellen sind aufgefordert, vernünftige ethische Maßstäbe für die Programmgestaltung aufzustellen und durchzusetzen, die die menschlichen und religiösen Werte, auf denen das Familienleben aufgebaut ist, stärken und alles Schädliche fernhalten. Sie sollten auch den Dialog zwischen der Fernsehindustrie und der Öffentlichkeit fördern, indem sie dafür Strukturen und Foren bereitstellen, um das zu ermöglichen.

Der Kirche nahestehende Stellen leisten ihrerseits den Familien einen hervorragenden Dienst, wenn sie ihnen Medienerziehung sowie Film- und Programmauswertung anbieten. Wo es die finanziellen Mittel erlauben, können kirchliche Medienstellen den Familien auch durch die Herstellung und Verbreitung familienorientierter Programme oder durch die Förderung einer solchen Programmgestaltung helfen. Bischofskonferenzen und Diözesen sollten die „Familiendimension“ des Fernsehens konsequent zum Bestandteil ihres Pastoralplanes für soziale Kommunikation machen (vgl. *Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, Aetatis novae, 21-23*).

Da die beruflich im Fernsehen tätigen Personen damit beschäftigt sind, einem großen Publikum, das Kinder und Jugendliche einschließt, eine Lebensauffassung zu präsentieren, können sie sich den Pastoraldienst der Kirche zunutze machen, der ihnen helfen kann, jene sittlichen und religiösen Prinzipien zu verstehen, die dem menschlichen und familiären Leben seine volle Bedeutung geben. „Diese Pastoralprogramme sollten eine ständige Weiterbildung einschließen, die für diese Männer und Frauen – von denen viele aufrichtig wissen und tun wollen, was ethisch und moralisch richtig ist – hilfreich sein wird, ihre Berufsarbeit wie auch ihr Privatleben immer mehr von sittlichen Normen durchdringen zu lassen“ (*ibid.*, 19).

Die auf die Ehe gegründete Familie ist eine einzigartige Gemeinschaft von Personen, die Gott zur „natürlichen und grundlegenden Einheit der Gesellschaft“ gemacht hat (*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 16,3*). Das Fernsehen und die anderen Kommunikationsmittel haben eine immense Macht, diese Gemeinschaft innerhalb der Familie ebenso wie die Solidarität mit anderen Familien und einen Geist des Dienstes an der Gesellschaft zu bewahren und zu stärken. Dankbar für den Beitrag zu solcher Gemeinschaft innerhalb der Familie und der Familien untereinander, den das Fernsehen als ein Kommunikationsmittel geleistet hat und leisten kann, ergreift die Kirche – selbst eine Gemeinschaft in der Wahrheit und Liebe Jesu Christi, des Wortes Gottes – die Gelegenheit des Welttages der sozialen Kommunikationsmittel 1994, um die Familien selbst, die in den Medien Tätigen und die

staatlichen Stellen zu ermutigen, ihre hohe Berufung voll zu verwirklichen und die erste und lebendigste Gemeinschaft der Gesellschaft, die Familie, zu stärken und zu fördern.

Aus dem Vatikan, 24. Januar 1994



2.

**Botschaft des Heiligen Vaters an die Jugendlichen  
der ganzen Welt anlässlich des  
9. und 10. Weltjugendtages  
1994-1995**

„Wie mich der Vater gesandt hat,  
so sende ich euch“  
(Joh 20,21)

Liebe Jugendliche!

1. „Friede sei mit euch!“ (*Joh 20,19*). Mit diesem bedeutungsvollen Gruß trat der Auferstandene nach seiner Passion in die Mitte der ängstlichen und verwirrten Jünger.

In der gleichen intensiven und tiefen Weise wende ich mich an euch, da wir uns auf die Feier des 9. und 10. Weltjugendtages vorbereiten. Diese Feiern werden, wie es schon zu einem schönen Brauch geworden ist, am Palmsonntag 1994 und 1995 stattfinden, während das große internationale Treffen, zu dem sich die Jugendlichen der ganzen Welt um den Papst versammeln werden, im Januar des Jahres 1995 in Manila, der Hauptstadt der Philippinen, sein wird.

Bei den vorausgegangenen Treffen, die unseren Weg der Reflexion und des Gebetes gezeichnet haben, hatten wir die Möglichkeit, den auferstandenen Herrn zu „sehen“ – was auch glauben und erkennen, was so gut wie „mit den Händen anfassen“ bedeutet (vgl. *1 Joh 1,1*).

Wir haben ihn in Rom 1984 und 1985 als Lehrer und Freund „gesehen“ und aufgenommen, als wir diesen Pilgerweg vom Zentrum und Herzen der Katholizität aus begonnen haben, um für den Grund unserer Hoffnung, die uns erfüllt, Rede und Antwort zu stehen (vgl. *1 Petr 3,15*), indem wir sein Kreuz auf die Straßen der Welt trugen. Wir haben ihn eindringlich gebeten, auf unserem Weg im Alltag bei uns zu bleiben.

Wir haben ihn dann in Buenos Aires im Jahre 1987 „gesehen“, als wir zusammen mit den Jugendlichen von allen Erdteilen, besonders mit jenen aus Lateinamerika, „die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (*1 Joh 4,16*) haben, und wir haben verkündet, daß seine Offenbarung wie die Sonne, die Licht und Wärme spendet, unsere Hoffnung nährt und die Freude an der missionarischen Sendung zur Errichtung einer Kultur der Liebe erneuert.

Wir haben ihn in Santiago de Compostela im Jahre 1989 „gesehen“, wo wir sein Antlitz entdeckt und ihn als *Weg, Wahrheit und Leben* (vgl. *Joh 14,6*) erkannt haben, indem wir in Vereinigung mit dem Apostel Jakobus über die antiken christlichen Wurzeln Europas meditierten.

Wir haben ihn im Jahre 1991 in Tschenstochau „ge-

sehen“, als wir nach dem Fall der Mauer alle zusammen, Jugendliche aus Ost und West, unter dem Blick der himmlischen Mutter im Heiligen Geist die Vaterschaft Gottes proklamierten und in ihm uns als Brüder und Schwestern erkannten: „Ihr habt den Geist empfangen, der euch zu Söhnen macht“ (Röm 8,15).

Wir haben ihn erst kürzlich in Denver, im Herzen der Vereinigten Staaten von Amerika „gesehen“, wo wir ihn im Antlitz des Menschen von heute in einem Kontext suchten, der sich zwar wesentlich von dem der vorausgegangenen Stationen unterschied, aber deshalb nicht weniger aufgrund der Tiefe der Inhalte hervorzuheben wäre, indem das Geschenk des Lebens in Fülle erfahren und verkostet wurde: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10).

Während wir das wunderbare und unvergeßliche Ereignis dieses großen Treffens am Fuße der Rocky Mountains noch vor Augen haben und in unserem Herzen bewahren, geht unsere Pilgerfahrt weiter, und wir werden in Manila, auf dem weiten Kontinent Asien, an der Kreuzung des 10. Weltjugendtages haltmachen.

Der Wunsch, „den Herrn zu sehen“, ist immer im Herzen des Menschen lebendig (vgl. Joh 12,21) und treibt ihn unaufhörlich, sein Antlitz zu suchen. Auch wir verleihen, indem wir uns auf den Weg machen, dieser Sehnsucht Ausdruck, und mit dem Jerusalempilger wiederholen wir: „Dein Angesicht, Herr, will ich suchen“ (Ps 27,8).

Der Sohn Gottes geht uns entgegen, nimmt uns auf, gibt sich uns zu erkennen, wiederholt uns die Worte, die er am Osterabend zu den Jüngern gesprochen hat: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh 20,21). Um es noch einmal zu wiederholen: Es ist Jesus Christus, die Mitte unseres Lebens, die Wurzel unseres Glaubens, der Grund unserer Hoffnung und die Quelle unserer Liebe, der die Jugendlichen zusammenruft.

Von ihm gerufen, stellen die Jugendlichen aus allen Teilen der Welt an sich die Anfrage bezüglich ihrer persönlichen Aufgabe zur „Neuevangelisierung“ in Fortsetzung der Sendung, die den Aposteln anvertraut wurde. Jeder Christ ist heute aufgrund von Taufe und Kirchenghörigkeit aufgerufen, daran teilzuhaben.

2. Berufung und missionarische Sendung der Kirche entspringen dem zentralen Geheimnis unseres Glaubens: dem Ostergeheimnis. Denn Jesus erschien seinen Jüngern „am Abend dieses ersten Tages“, als sie „aus Furcht vor den Juden die Türen verschlossen hatten“ (Joh 20,19).

Nachdem er ihnen seine Liebe bis zur Vollendung erwiesen hatte, da er den Kreuzestod auf sich genommen und sein Leben als Opfer der Erlösung für alle Menschen dahingegeben hatte – er hatte zuvor gesagt: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15,13) –, kehrte der göttliche Meister zu den Seinen zurück, zu denen, die er am meisten geliebt und mit denen er sein irdisches Leben geteilt hatte.

Es war eine außerordentliche Begegnung, bei der sich angesichts der wiedergefundenen Gegenwart Christi nach den Ereignissen seines tragischen Leidens und seiner glorreichen Auferstehung der Schmerz in Freude verwandelte. „Da freuten sich die Jünger, daß sie den Herrn sahen“ (Joh 20,20).

Ihm am Morgen der Auferstehung zu begegnen, bedeutete für die Apostel, handgreiflich zu erfahren, daß seine Botschaft keine Lüge gewesen war, daß seine Verheißungen nicht in den Sand geschrieben waren. Er, lebend und

von Herrlichkeit umstrahlt, war der Beweis der Allmacht der Liebe Gottes, die den Lauf der Geschichte und des Lebens eines jeden von uns radikal verändert.

Die Begegnung mit Jesus ist deshalb ein Ereignis, das der menschlichen Existenz Sinn verleiht und sie erschüttert, indem sie dem Geist Horizonte wahrer Freiheit eröffnet.

Auch unsere Zeit ist auf „das Morgen der Auferstehung“ hingebunden. Sie ist „die Zeit der Gnade“ und „der Tag der Rettung“ (2 Kor 6,2).

Der Auferstandene kehrte zu den Seinen mit der Fülle der Freude und mit dem überströmenden Reichtum des Lebens zurück. Aus der Hoffnung wird Gewißheit, denn, wenn er den Tod besiegt hat, dürfen auch wir die Hoffnung haben, eines Tages zu triumphieren, wenn die Fülle der Zeit gekommen ist, die Zeit der endgültigen Anschauung Gottes.

3. Aber die Begegnung mit dem auferstandenen Herrn spiegelt nicht nur einen Augenblick der persönlichen Freude wider. Vielmehr handelt es sich um eine Gelegenheit, bei der sich die Berufung, die jedes menschliche Wesen erwartet, in seiner ganzen Fülle manifestiert. Im Glauben an Christus den Auferstandenen gefestigt, sind wir aufgerufen, die Tore für das Leben weitzumachen, ohne Angst und Unsicherheit, um das Wort, das Weg, Wahrheit und Leben ist, aufzunehmen, und mutig und mit lauter Stimme der ganzen Welt zu verkünden.

Die Erlösung, die wir empfangen haben, ist kein Geschenk, das wir eifersüchtig verborgen halten dürfen. Sie ist wie das Licht der Sonne, das aufgrund seiner Natur die Nebel zerreißt; sie ist wie das klare Wasser einer Quelle, das unaufhaltsam aus dem Felsen hervorsprudelt.

„Gott hat die Welt so sehr geliebt, daß er seinen einzigen Sohn hingab“ (Joh 3,16). Jesus, vom Vater zu den Menschen gesandt, schenkt jedem, der glaubt, die Fülle des Lebens (vgl. Joh 10,10). Beim letzten Jugendtreffen in Denver haben wir darüber meditiert und diese Botschaft laut ausgerufen.

Sein Evangelium muß zur Weitergabe und Sendung führen. Die missionarische Sendung zieht jeden Christen heran, sie macht das Wesen eines jeden konkreten und lebendigen Glaubenszeugnisses aus. Es handelt sich um eine Sendung, die ihren Ursprung im Willen des Vaters hat, im Plan der Liebe und der Erlösung, der sich in der Kraft des Heiligen Geistes verwirklicht, ohne den jede unserer apostolischen Tätigkeiten zum Scheitern verurteilt ist. Gerade um seine Jünger zur Erfüllung dieser Sendung zu befähigen, sagte er zu ihnen: „Empfangt den Heiligen Geist!“ (Joh 20,22)

Er übergab so der Kirche seine eigene Heilssendung, damit sich das Ostergeheimnis fortsetzen und jedem Menschen, zu jeder Zeit und auf jedem Breitengrad, zuteil werden kann.

Vor allem ihr Jugendlichen seid aufgerufen, Missionare dieser Neuevangelisierung zu sein, indem ihr täglich für das heilbringende Wort Zeugnis ablegt.

4. Ihr erlebt persönlich voller Hoffnung und Unsicherheit die Unruhen der gegenwärtigen Epoche der Geschichte, in der man ganz leicht den Weg verlieren kann, der zur Begegnung mit Christus führt.

Die Versuchungen unserer Tage sind in der Tat sehr vielfältig, und ebenso zahlreich sind die Verlockungen, die die

Stimme Gottes im Herzen eines jeden zum Schweigen bringen wollen.

Dem Menschen unseres Jahrhunderts und euch allen, liebe Jugendliche, die ihr nach der Wahrheit hungert und dürstet, erweist die Kirche sich als Weggefährtin. Sie schenkt euch die ewig gültige Botschaft des Evangeliums und vertraut euch eine herausragende apostolische Aufgabe an: die Leitfiguren der Neuevangelisierung zu sein.

Als treue Hüterin und Auslegerin des *depositum fidei*, das ihr von Christus übergeben wurde, beabsichtigt sie, mit den jüngeren Generationen in den Dialog zu treten; sie möchte sich ihren Bedürfnissen und Erwartungen zuwenden, um in einem offenen und ehrlichen Dialog nach der angebrachtesten Gesinnung zu suchen, um aus den Quellen des göttlichen Heils zu schöpfen.

Die Kirche vertraut den Jugendlichen die Aufgabe an, mit lauter Stimme die Freude zu verkünden, die aus der Begegnung mit Christus erwächst. Liebe Freunde, laßt euch von Christus verführen! Kommt seiner Einladung nach und folgt ihm! Geht hinaus und verkündet die Frohe Botschaft, die befreit! (vgl. Mt 28,19). Tut es in der Freude des Herzens, und seid *Verkünder der Hoffnung* in einer Welt, die nicht selten von der Versuchung zur Verzweiflung heimgesucht wird, seid *Verkünder des Glaubens* in einer Gesellschaft, die sich bisweilen mit dem Unglauben abzufinden scheint, seid *Verkünder der Liebe* in den Ereignissen des Alltags, die oft von der Logik des zügelloseren Egoismus gekennzeichnet sind.

5. Um die Jünger nachahmen zu können, die vom Heiligen Geist verwandelt ohne Wenn und Aber ihren persönlichen Glauben an den Erlöser verkündeten, der alle liebt und alle retten will (vgl. Apg 2,22-24.32-36), müssen wir neue Menschen werden, indem wir den alten Menschen, den wir in uns tragen, ablegen und uns in der Tiefe unseres Herzens von der Kraft des Geistes des Herrn erneuern lassen.

Jeder von euch ist in besonderer Weise in die Welt gesandt, zu seinen Zeitgenossen, um durch das Zeugnis des Lebens und Tuns die Botschaft des Evangeliums von Versöhnung und Frieden weiterzugeben: „Wir bitten an Christi Statt: Laßt euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5,20).

Diese Versöhnung ist vor allem die persönliche Bestimmung eines jeden Christen, die im Gebet und im Sakramentenempfang, besonders im Empfang der Eucharistie und des Bußsakraments, die eigene Identität als Jünger des Sohnes Gottes erreicht und ständig erneuert.

Aber sie ist auch die Bestimmung der ganzen Menschheitsfamilie. Heute inmitten unserer Gesellschaft Missionar zu sein, bedeutet auch, die Kommunikationsmittel so gut wie möglich für die religiöse und pastorale Aufgabe einzusetzen.

Wenn ihr eifrige Verkünder des heilbringenden Wortes und Boten der Osterfreude geworden seid, dann seid ihr auch Friedensstifter in einer Welt, die diesen Frieden manchmal als unerreichbare Utopie betrachtet, da sie oft seine tiefen Wurzeln vergißt. Die Wurzeln des Friedens – ihr wißt es sehr wohl – befinden sich im Herzen eines jeden einzelnen, wenn er sich dem Wunsch des Auferstandenen zu öffnen weiß: „Friede sei mit euch!“ (Joh 20,19)

Angesichts des Advents des dritten christlichen Jahrtausends ist euch Jugendlichen in besonderer Weise die Aufgabe übertragen, Verkünder der Hoffnung und Friedensstifter in einer Welt zu sein (vgl. Mt 5,9), die in immer größerem Maße glaubwürdige Zeugen und kohärente Ver-

künder braucht. Ihr vermögt zu den Herzen eurer Zeitgenossen zu sprechen, die nach Wahrheit und Glück dürsten und auf der ständigen, wenn auch oft unbewußten Suche nach Gott sind.

6. Liebe Jungen und Mädchen auf der ganzen Welt! Während mit dieser Botschaft offiziell der Weg zum 9. und 10. Weltjugendtag eröffnet wird, möchte ich jeden von euch erneut ganz herzlich grüßen, vor allem die Bewohner der Philippinen. Denn im Jahre 1995 wird zum ersten Mal das Weltjugendtreffen mit dem Papst auf dem an Traditionen und Kulturen reichen asiatischen Kontinent stattfinden. Nun ist es an euch, Jugendliche der Philippinen, euch für die Aufnahme so vieler Jugendlicher aus der ganzen Welt vorzubereiten. Die junge Kirche Asiens ist in besonderer Weise gefragt, damit sie bei dem Treffen in Manila ein lebendiges und fruchtbares Zeugnis des Glaubens gibt. Ich wünsche ihr, daß sie dieses Geschenk, das Christus ihr machen wird, anzunehmen weiß.

An euch alle, Jugendliche aus allen Teilen der Welt, richte ich die Einladung, euch spirituell auf den Weg zu den nächsten Weltjugendtagen zu machen. Von euren Hirten geführt und begleitet, in den Pfarreien und Diözesen, in den Vereinigungen, Bewegungen und kirchlichen Gruppen, macht euch bereit, den Samen der Heiligkeit und der Gnade aufzunehmen, den der Herr sicherlich in überreichem Maß ausstreuen will.

Ich wünsche mir, daß die Feier dieser Welttage für alle der besondere Anlaß sein mögen zur Weiterbildung und zum Wachstum in der persönlichen und gemeinschaftlichen Erkenntnis Christi, daß sie der innere Antrieb sein mögen, sich in der Kirche dem Dienst an den Brüdern und Schwestern zur Errichtung der Kultur der Liebe zu weihen.

Ich übergebe Maria, die im Abendmahlssaal zugegen war, der Mutter der Kirche (vgl. Apg 1,14), die Vorbereitung und Durchführung der kommenden Weltjugendtage. Sie läßt uns am Geheimnis teilhaben, wie wir ihren Sohn in unserem Leben aufnehmen sollen, um das zu tun, was er uns sagt (vgl. Joh 2,5).

Mein väterlicher Segen möge euch dazu begleiten.

Vatikan, den 21. November, am Hochfest vom Königtum unseres Herrn Jesus Christus.



### 3.

#### Wort der christlichen Kirchen in Österreich zum Jahr der Familie

##### I. Der Anlaß

„Jede ist jemandes Tochter, jeder ist jemandes Sohn.“ Ein Lied zum Leben, ein Lied zum Jahr der Familie. Deutlich wollen die Vereinten Nationen ins Gedächtnis rufen, wie Familie in ihren vielfältigen Formen ein Schutz sein kann und will für die Weitergabe von Leben.

Die Kirchen unseres Landes sind sich ihrer Aufgabe bewußt, der Familie in ihrer Kraft, in ihrer Veränderung,

aber auch in ihrer Gefährdung Aufmerksamkeit und Liebe zuzuwenden. Die Österreichische Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche und der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich vereinen ihre Bemühungen, die Familie zu stärken, die Rechte ihrer Glieder zu wahren, gegenseitigen Respekt und die Verantwortung untereinander zu mehren.

Das Symbol des IYF (International Year of the Family) läuft um die Welt. Es zeigt das schützende Dach, die Herzen – als menschliche Lebensmitte –, die in der Geborgenheit des Hauses zueinander finden. Wärme klingt an, Sicherheit, Sorge füreinander. Es läßt aber auch das Haus offen sein für die Welt, die es umgibt. Wo im kleinen Geborgenheit erfahren wird, kann Gastfreundschaft gedeihen, da kann Angst getröstet und in Not geholfen werden. Darum rufen die Kirchen gemeinsam auf, die Bemühungen der Vereinten Nationen mitzutragen und selbst einen Beitrag zu geben aus der lebensbejahenden Kraft des Glaubens.

## II. Die Bedeutung der Familie

Bei allen kultur-, orts- und zeitbedingten Unterschieden ist die Familie doch vornehmlich der Ort, wo Kinder inmitten eines gleichbleibenden Personenkreises Geborgenheit erfahren und ihre eigene Bezugsfähigkeit entwickeln. In dieser Beziehung ist die Familie durch keine andere Institution voll ersetzbar. Im von Liebe und Verständnis geprägten Rahmen der Familie lernt der heranwachsende Mensch gegenseitige Rücksichtnahme als selbstverständliche Notwendigkeit und kann so auch mit der Enttäuschung fertig werden, daß im oft engen Zusammenleben mit anderen nicht alles nach seinem Willen gehen kann. Hier wird auch die Erfahrung gemacht, daß eine Meinungsverschiedenheit oder ein Streit keinen Abbruch der Beziehungen mit sich bringen muß, sondern daß das Zusammenleben weitergehen kann.

Die Familie – auch wenn nicht alle ihre Mitglieder ständig unter einem Dach leben – ist ein Zusammenschluß von Personen verschiedener Generationen. Hier können die Jüngeren teilhaben an der Weisheit und Erfahrung der Älteren, und die Älteren bewahren sich den Kontakt zur neuen Zeit durch ihren Umgang mit Kindern, Enkeln und Urenkeln. Hier erleben die Jüngeren auch, daß ältere Menschen Kräfte abbauen und darum Verständnis, Geduld und schließlich auch Pflege brauchen. Aber nicht nur Junge und Alte sind Mitglieder ein und derselben Familie, auch Gesunde und Kranke, Begabte und Minderbegabte, Erfolgreiche und weniger Erfolgreiche.

Die Familie spielt auch eine bedeutende Rolle bei der Weitergabe von Sprache und anderen kulturellen und religiösen Werten und Traditionen. Schließlich kann innerhalb der Familie – auch wenn sie selbst nicht demokratisch strukturiert ist – Demokratiefähigkeit vermittelt und erlernt werden. Von daher ergibt sich, daß die Familie der Ort ist, wo für ein gedeihliches Zusammenleben in der Gesellschaft wichtige Fähigkeiten entwickelt werden können. Überhaupt ist es wichtig, Familie und Gesellschaft aufeinander bezogen zu sehen. So wie Frustrationen von „draußen“ in der Familie kompensiert werden können, ist es wichtig, daß die Gesellschaft darauf achtet, z. B. den Leistungsdruck, der durchaus von der Familie ausgehen kann, auszugleichen. Man denke an die Erwartungen mancher Eltern an die schulische Laufbahn ihrer Kinder.

Die Familie muß auch auf die Gesellschaft hin offen bleiben, deren Anforderungen und Nöte wahrnehmen,

sonst besteht die Gefahr, daß sie zum Hort von Selbstgerechtigkeit und Egoismus wird. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn in den Texten der Vereinten Nationen zum Jahr der Familie auf die Wahrung der Menschenrechte und ähnlicher Konventionen im Rahmen der Familie zu achten ist.

Wenn die Familie – und zwar auch dort, wo sie intakt ist und funktioniert – doch Gefahren birgt und ein Korrektiv durch die Gesellschaft wünschenswert erscheint, kann aber ihre Rolle für ebendiese Gesellschaft nicht hoch genug veranschlagt werden, ja sie veranschaulicht wesentlich christliche Gedanken. Indem ein Mensch in der Familie nicht um seiner Leistungen willen angenommen und versorgt wird und auch nicht aufgrund seines Tuns etwas gilt, wird uns der Gedanke von der vorbehaltlosen Liebe Gottes zum Menschen nahe gebracht, ja die Familie stellt sogar ein Modell des Reiches Gottes dar.

## III. Familie im christlichen Verständnis

Als christliche Kirchen sind wir uns der Vielfalt religiöser, nationaler und moralischer Traditionen bewußt, die wir als verschiedene Kirchen vertreten. Wir meinen dennoch, daß wir ein gemeinsames Wort zur Bedeutung der Familie in unserem Land sagen können.

Wir möchten alle Christen und alle Menschen, die uns hören wollen, ermutigen, Familien aus einer christlichen Grundhaltung heraus zu gründen und in einer christlichen Gesinnung zu gestalten. Mit christlich meinen wir eine Lebenshaltung, die sich bestimmen läßt von der Botschaft des Evangeliums und dem Beispiel Jesu Christi, der in diese Welt gekommen ist, den Willen Gottes zu tun, anderen zu dienen und nicht sich dienen zu lassen, für die Wahrheit zu zeugen und Wahrheit zu leben.

In einer Zeit, in der viele Regeln fallen und ehrwürdige Traditionen preisgegeben werden, unterstreichen wir gemeinsam, daß die christliche Ehe wesentlich ist für die Gründung und den Erhalt der Familie im christlichen Verständnis. Wenn Mann und Frau sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung zu einem lebenslangen Bund vereinigen, dürfen sie mit Gottes Beistand in allen Gefährdungen des Lebens rechnen. In der Haltung des Glaubens nehmen sie Kinder als Gabe Gottes an (Psalm 127,3). Es gehört zur Verantwortung christlicher Eltern, in Berücksichtigung der persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten die Größe der Familie zu bestimmen.

Wir möchten alle christlichen Familien ermutigen, gemeinsam den Rat und die Weisung der Schrift und die Gemeinschaft der Glaubenden in der Feier des Gottesdienstes und im Gebet zu suchen. Gott läßt niemand irren gehen, der sein Angesicht sucht. Aus der Gewißheit und Kraft des Glaubens können Familien Orte der Begegnung mit der Welt und der Orientierung für das Leben sein. Wir wünschen allen, daß die Familie nicht nur erlebt wird als ein Ort, an dem Konflikte bewältigt werden, sondern auch die Freude am Leben miteinander erfahren wird.

In unserem Land hat die Zahl der Familien zugenommen, wo Eltern und Kinder in verschiedenen christlichen Traditionen beheimatet sind. Was zunächst als Belastung und Bedrohung erlebt worden ist, beginnt sich als Bereicherung zu zeigen und als eine Möglichkeit, ökumenische Achtung und Geschwisterlichkeit intensiv zu erleben und einzuüben.

Das Beispiel Jesu fordert uns heraus, im Bereich der Familie nicht nur unseren eigenen heranwachsenden Kin-

dem Liebe und Aufmerksamkeit zuzuwenden. Einsame und Alte, Fremde und an den Rand der Gesellschaft Gedrängte sollten der Anteilnahme und Fürsorge sicher sein.

#### IV. Wünsche und Perspektiven

Im Blick auf die nicht geringen Schwierigkeiten und Probleme unserer Familien, von denen wir einige in diesem Wort besonders erwähnt haben, nehmen wir das „Jahr der Familie“ zum Anlaß, unsere Wünsche und Erwartungen für die Zukunft zu formulieren. Die Erneuerung der Gesellschaft wird wesentlich von der Erneuerung der Familien abhängen.

Von den politisch Verantwortlichen in Österreich erwarten wir, daß sie die Familie als unersetzlichen Grundbaustein unserer Gesellschaft anerkennen und alles daransetzen, unseren Familien den nötigen Lebensraum und Schutz zu geben. Die großen Leistungen der Familien in der Erziehung der Kinder, in der Pflege der Alten und Kranken, in der Weitergabe der kulturellen Identität müssen ausdrücklich anerkannt und gefördert werden. Jede Benachteiligung der Familien, nicht zuletzt in finanzieller und steuerlicher Hinsicht, ist zu vermeiden. Kinderreiche Familien brauchen besondere Aufmerksamkeit. Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung im Rahmen familiärer Verhältnisse müssen bekämpft werden.

Von den christlichen Familien und unseren Pfarrgemeinden wünschen wir uns eine verstärkte Hinwendung zu den Quellen des christlichen Lebens. Das Gebet, das

Hören des Gotteswortes und die Feier der Sakramente geben Kraft und Antrieb für das Zusammenleben in den Familien und zur Lösung von Problemen und Krisen. Eine besondere Aufgabe der christlichen Gemeinden muß in der Zukunft eine noch bessere Vorbereitung der jungen Leute auf die Ehe sein. Ehevorbereitung und Ehebegleitung sind wichtige Dienste in der Verantwortung der gesamten Gemeinde. Gerade die Gemeinschaft in der Pfarre und in anderen Formen christlicher Gemeinschaft kann die einzelnen Familien in vielem unterstützen, tragen und ergänzen; sie hilft zur Beheimatung auch der Alten und Behinderten; auch Mitglieder zerbrochener Familien können hier besondere Zuwendung und Verständnis erfahren.

Die jungen Leute, die gläubig sind, aber auch solche, die es nicht sind, ermutigen wir zu großzügigen Entscheidungen für dauerhafte Beziehungen, für die Treue, für die Gründung einer Familie und für die Weitergabe des Lebens. Wer sich nur ängstlich um seine eigene Absicherung sorgt und sich in sich selbst zurückzieht, geht am Abenteuer des Lebens und der Liebe vorbei. Nur wer bereit ist, vertrauensvoll zu geben und sich zu verschenken, wird auch empfangen und in seinem Leben Erfüllung finden.

Das Evangelium Christi will uns dazu befähigen und befreien: „Wer das Leben um meinetwillen verliert, der wird es gewinnen“ (Matth. 10,39). Diese Perspektive des Glaubens gibt uns Mut für unsere Familien und damit für die Zukunft unseres Landes.

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).  
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Redaktion: Dr. Michael Wilhelm.  
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.  
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstr. 12, 3100 St. Pölten.  
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

**ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN**  
**VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN**

**P.b.b.**